Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3156**

16. Wahlperiode 25. 10. 2006

Beschlussempfehlung*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/2709, 16/3035 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG)

A. Problem

Die angestrebte weitere Zunahme der im Verkehr eingesetzten Biokraftstoffe kann mit dem bisherigen Instrument der Steuervergünstigungen wegen der dynamisch steigenden Steuerausfälle nicht mehr flankiert werden. Darüber hinaus hat die Europäische Union den sog. Spitzenausgleich nach § 10 des Stromsteuergesetzes (StromStG) und § 55 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) nur befristet bis zum 31. Dezember 2006 genehmigt. Es bedarf deshalb einer Nachfolgeregelung.

B. Lösung

Durch die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Umstellung der Förderung auf eine ordnungsrechtliche Quotenregelung wird der weitere Ausbau der Biokraftstoffe auf eine dauerhaft tragfähige Basis gestellt. Damit sollen zum einen die Versorgungssicherheit und Ziele des Klimaschutzes gesichert und zum anderen ein Beitrag zum Subventionsabbau und zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes geleistet werden. Der Gesetzentwurf sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

– Die Mineralölwirtschaft wird ab 1. Januar 2007 verpflichtet, einen Mindestanteil an Biokraftstoff in Verkehr zu bringen. Der Mindestanteil, bezogen auf den gesamten jährlichen Absatz eines Unternehmens, beträgt – auf den Energiegehalt bezogen – bei Diesel 4,4 Prozent und bei Benzin 2 Prozent (ab 2010 3 Prozent). Außerdem wird eine Gesamtquote festgelegt, die 2009 mindestens 5,7 Prozent und ab 2010 mindestens 6 Prozent beträgt.

– In die Quote fallende Biokraftstoffe werden nicht mehr steuerlich begünstigt. Die in dem am 1. August 2006 in Kraft getretenen Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuervergünstigungen bleiben für reine Biokraftstoffe, die nicht der

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

Erfüllung der Quote dienen, bestehen. In der Landwirtschaft eingesetzte reine Biokraftstoffe bleiben im Ergebnis steuerfrei.

– Die in der Entwicklung befindlichen Biokraftstoffe der zweiten Generation (besonders förderungswürdige Biokraftstoffe) bleiben vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission und durchzuführender Überkompensationsprüfungen bis 2015 steuerbegünstigt.

– In Rechtsverordnungen sollen u. a. Bestimmungen für die Zulassung neuer Biokraftstoffe und für den Nachweis einer nachhaltigen Herstellungskette vorgegeben werden.

– Für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft wird der Steuersatz für Heizstoffe auf 60 Prozent des vollen Energiesteuersatzes gesenkt.

– Die bisherige Systematik des Spitzenausgleichs bleibt im Grundsatz erhalten, allerdings entfällt die dynamische Bezugnahme auf den jeweils gültigen Beitragssatz in der Rentenversicherung. Stattdessen wird der in 2006 gültige Beitragssatz als höchster Beitragssatz festgeschrieben.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus insbesondere folgende Änderungen:

– Steuerpräferenz für schwefelarmes Heizöl ab 2009.

– Anpassung der Steuersätze aufgrund der sog. fiktiven Quote zur Vermeidung einer höheren Steuerbelastung für reine Biokraftstoffe.

– Anpassung der Quotenhöhe und gesetzliche Regelung über 2010 hinaus.

– Verhinderung der Umgehung der Quote durch Verwendung alkoholhaltiger Mischprodukte.

– Anhebung der Sanktionshöhe auf 0,60 Euro/Liter (Diesel und Gesamtquote) und auf 0,90 Euro/Liter (Ottokraftstoff).

– Schaffung einer Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsbestimmungen, die die Möglichkeit schaffen, die zur Anerkennung der Biokraftstoffeigenschaft erforderlichen Nachweise und die Einzelheiten zu deren Überprüfung per Rechtsverordnung zu bestimmen und festzulegen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Haushaltswirkungen ohne Vollzugsaufwand

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2006 bis 2010 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuermehr-/-mindereinnahmen (–) in Mio. EUR in den Kassenjahren				
	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	–	+ 1 071	+ 926	+ 1 351	+ 1 106
Länder	–	–	–	–	–
Gemeinden	–	–	–	–	–
insgesamt	–	+ 1 071	+ 926	+ 1 351	+ 1 106

Vollzugsaufwand

Durch die enge Anknüpfung an das Energiesteuerrecht, das zur Durchführung der Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Quotenpflicht nutzbar gemacht wird, erhöht sich der Vollzugsaufwand so geringfügig, dass hierfür keine gesonderte Gegenfinanzierung erforderlich scheint bzw. von ihr keine mittelbaren Preiseffekte ausgehen. Vollzugsaufwand der Länder und Gemeinden entsteht nicht.

b) Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Die weitgehende Aufhebung der Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe und die Verpflichtung, einen bestimmten Mindestanteil an Biokraftstoffen in Verkehr zu bringen, wird zu Mehrkosten für die Wirtschaft führen, weil die Herstellungskosten und damit auch die Marktpreise für Biokraftstoffe höher sind als die der fossilen Kraftstoffe. Dies dürfte auch zu einem leichten Anstieg der Kraftstoffpreise führen, sofern die Mehrkosten von den Unternehmen auf die Abnehmer der Kraftstoffe umgelegt werden. Die Höhe des Preisanstiegs hängt von der Gesamtpreiskalkulation der quotenverpflichteten Unternehmen ab, die unternehmensintern durchgeführt wird und im Voraus nicht quantifiziert werden kann. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/2709, 16/3035 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 01 und 02 vorangestellt:

   ‚01. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. für 1 000 l ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle der Unterpositionen 2710 19 41 bis 2710 19 49 der Kombinierten Nomenklatur

   a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg

bis zum 31. Dezember 2008	61,35 EUR,
ab dem 1. Januar 2009	76,35 EUR,

   b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg 61,35 EUR,“.

   02. § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. als Heizstoff für Prozesse und Verfahren nach § 51,“.‘

   b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   aa) § 50 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt gefasst:

   „4. für nachweislich nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 2 versteuerte Energieerzeugnisse, die durch Vergärung oder synthetisch aus Biomasse erzeugtes und auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas (Biomethan) sind oder enthalten, das die Anforderungen des § 5 der zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen) in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt,“,

   bb) In § 50 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

   „Diese beträgt

   1. für 1 000 l Fettsäuremethylester

bis 31. Dezember 2007	399,40 EUR,
vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	336,40 EUR,
vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009	273,40 EUR,
vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010	210,40 EUR,
vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	147,40 EUR,
ab 1. Januar 2012	21,40 EUR,

   2. für 1 000 l Pflanzenöl

bis 31. Dezember 2007	470,40 EUR,
vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	388,90 EUR,
vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009	304,90 EUR,
vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010	220,90 EUR,
vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	147,40 EUR,
ab 1. Januar 2012	21,40 EUR.“

   c) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

   ‚a) In Buchstabe a werden die Wörter „Kalksandsteinen, Porenbetonerzeugnissen,“ durch die Wörter „Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, mineralischen Isoliermaterialien,“ ersetzt.‘

d) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

‚2a. In § 51 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuerentlastung ab dem 1. Januar 2009 für nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter."

2b. In § 53 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuerentlastung ab dem 1. Januar 2009 für nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter."‘

e) In Nummer 6 wird § 57 Abs. 5 Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. für 1 000 l Biokraftstoffe

a) nach § 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1

bis 31. Dezember 2007	90,00 EUR,
vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	150,00 EUR,
vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009	210,00 EUR,
vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010	270,00 EUR,
vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	330,00 EUR,
ab 1. Januar 2012	450,00 EUR,

b) nach § 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2

bis 31. Dezember 2007	23,52 EUR,
vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	100,00 EUR,
vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009	180,00 EUR,
vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010	260,00 EUR,
vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011	330,00 EUR,
ab 1. Januar 2012	450,00 EUR,

jeweils unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, ausgenommen Biokraftstoffen oder Additiven der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur."

f) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

‚8. Nach § 66 Abs. 1 Nr. 11a (neu) wird folgende Nummer 11b eingefügt:

„11b. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nähere Bestimmungen zur Durchführung des § 50 sowie der auf Nummer 11a beruhenden Rechtsverordnungen zu erlassen und dabei insbesondere die erforderlichen Nachweise und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an Biokraftstoffe sowie die hierfür erforderlichen Probenahmen näher zu regeln,".‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) In Nummer 2 werden die Wörter „Kalksandsteinen, Porenbetonerzeugnissen," durch die Wörter „Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, mineralischen Isoliermaterialien," ersetzt.‘

bb) In Buchstabe b werden in Nummer 3 die Wörter „zum Schmelzen, Warmhalten oder Entspannen" durch die Wörter „zum Schmelzen, Er-

wärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung“ ersetzt.

cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

‚c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für chemische Reduktionsverfahren“.‘

b) Die Nummern 3 und 6 werden aufgehoben.

3. In Artikel 3 wird Nummer 4 wie folgt geändert:

a) § 37a wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird in Satz 2 die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 1,“ gestrichen.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes der Dritte (Einlagerer) Verpflichteter.“

2. In Satz 4 die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und“ gestrichen.

cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Verpflichtete, die Ottokraftstoff in Verkehr bringen, haben einen Anteil Ottokraftstoff ersetzenden Biokraftstoffs von mindestens 1,2 Prozent für das Jahr 2007, von mindestens 2 Prozent für das Jahr 2008, von mindestens 2,8 Prozent für das Jahr 2009 und von mindestens 3,6 Prozent ab dem Jahr 2010 sicherzustellen. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 beträgt der Mindestanteil von Biokraftstoff an der Gesamtmenge Otto- und Dieselkraftstoffs, die von einem Verpflichteten in Verkehr gebracht wird, im Jahr 2009 6,25 Prozent, im Jahr 2010 6,75 Prozent, im Jahr 2011 7,0 Prozent, im Jahr 2012 7,25 Prozent, im Jahr 2013 7,5 Prozent, im Jahr 2014 7,75 Prozent und ab dem Jahr 2015 8,0 Prozent.“

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Die Gesamtmengen nach Satz 5 sind um die Mengen zu berichtigen, für die eine Steuerentlastung nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde.“

b) In § 37b wird Satz 8 wie folgt gefasst:

„Biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert werden, sowie Energieerzeugnisse mit einem Bioethanolanteil von weniger als 70 Volumenprozent, denen Bioethanol enthaltende Waren der Unterposition 3824 9099 der Kombinierten Nomenklatur zugesetzt werden, und Biogas werden nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 angerechnet.“

c) § 37c wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „16“ durch „19“ und in Satz 3 die Angabe „38“ durch „43“ ersetzt.

2. Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.

bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 37a Abs. 2 Satz 2 hat der Steuerlagerinhaber seinem zuständigen Hauptzollamt mit der monatlichen Energiesteueranmeldung die für jeden Verpflichteten in Verkehr gebrachte Menge Otto- und Dieselkraftstoff zuzüglich des Biokraftstoffanteils zu melden.“

cc) Nach § 37c Abs. 4 (neu) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich der Absätze 1 bis 4 finden die für die Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Die Mitteilungen nach Absatz 1 und 4 gelten als Steueranmeldungen im Sinne der Abgabenordnung. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 bis 5 ist der Verpflichtete vor der Festsetzung der Abgabe anzuhören."

d) Nach § 37d Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zur Durchführung der §§ 37a bis 37c sowie der auf Absatz 2 beruhenden Rechtsverordnungen zu erlassen und darin insbesondere

1. das Verfahren zur Sicherung und Überwachung der Erfüllung der Quotenverpflichtung in den Fällen des § 37a Abs. 4 Satz 2 und 3 und hinsichtlich der für die Ermittlung der Mindestanteile an Biokraftstoff benötigten Daten näher zu regeln,
2. die erforderlichen Nachweise und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an Biokraftstoffe sowie die hierfür erforderlichen Probenahmen näher zu regeln."

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 2007 in Kraft."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 (neu) eingefügt:

„(4) Artikel 1 Nr. 1 § 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 2 und Artikel 1 Nr. 6 § 57 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a und b treten, soweit durch diese Vorschriften Steuerentlastungen ab dem 1. Januar 2012 gewährt werden, an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission die hierfür jeweils erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben."

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

d) In Absatz 5 (neu) wird die Angabe „Artikel 2 Nr. 3 und 5" durch die Angabe „Artikel 2 Nr. 5" ersetzt.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald	**Norbert Schindler**	**Reinhard Schultz (Everswinkel)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333